

Satzung

der FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT
in der Ortsgemeinde HOCHDORF - ASSENHEIM e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Die Freie Wählergemeinschaft bisher Wählergruppe genannt, führt den Namen " FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim e.V. "
2. Die Freie Wählergemeinschaft nachfolgend kurz " F W G " genannt, erstreckt sich auf die Gemeinden:
Hochdorf-Assenheim, Dannstadt-Schauernheim, Rödersheim-Gronau.
3. Die F W G hat ihren Sitz in Hochdorf-Assenheim.

§ 2

Ziel und Zweck

1. Die FWG ist eine Vereinigung mitgliederschaftlich organisierter Wähler, die frei und unabhängig von Parteibindungen eine sachgemäße Vertretung der Bevölkerung im Gemeinderat Hochdorf-Assenheim und in dem Verbandsgemeinderat Dannstadt-Schauernheim anstrebt.
2. Die FWG ist gemeinnützig; sie hat den Zweck, bei Kommunalpolitischen Willensbildung mitzuwirken. Sie bekennt sich zur freiheitlichen Verfassung des demokratischen Rechtsstaates.
3. Die FWG erstrebt eine Mitgliedschaft der Freien Wählergruppen Rheinland-Pfalz e.V. an.
4. Der Nachweis der Homogenität und Identität ist somit erbracht, und es ergibt sich daraus die Berechtigung unter der gleichen Listennummer an den Kommunalwahlen teilzunehmen.

5. Die FWG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Die FWG erstrebt keinen Gewinn. Etweige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Im Falle der Auflösung ist vorhandenes Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen, der in der Auflösungsversammlung zu bestimmen ist.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied der FWG kann jeder Wahlberechtigte werden, der ihre Satzung anerkennt.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen im Rahmen der satzungserrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Inhaber von Ämtern in der FWG sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß
2. Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen.
3. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Ordnung der FWG verstößt, oder der Satzung zuwiderhandelt und ihr somit Schaden zufügt.
5. Schädigend gegenüber der FWG verhält sich insbesondere, wer
 1. eine ehrenrührige strafbare Handlung begeht; der Nachweis wird durch rechtskräftiges Strafurteil geführt;
 2. in Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunk-Fernsehsendungen oder Presseorganen grundsätzlich gegen die Wählergruppe Stellung nimmt;
 3. vertrauliche Vorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt;
 4. Vermögen, das der " F W G " gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;
 5. Beitragverpflichtungen trotz Zahlungsfähigkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung für mindestens ein Jahr nicht erfüllt;

§ 6

Organe der FWG und Vertretung

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand, bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer und
 - dem Kassierer;
3. bis zu 6 Beisitzer, welche dem Vorstand beratend zur Verfügung stehen
4. Der Verein wird vertreten durch den ersten und zweiten Vorsitzenden jeweils allein.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der zweite Vorsitzende jedoch nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten soll.

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FWG; sie wählt für zwei Jahre den Vorstand. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist;.
2. Die Mitgliederversammlung wählt nach den jeweiligen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes die Bewerber und die Nachfolger für die Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindevertretung und legt deren Reihenfolge fest.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes, sowie den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt deren Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Auf Antrag von einem Fünftel ihrer Mitglieder muß sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats einberufen werden.

§ 8

Einladung und Beschlußfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person mindestens drei Tage vor dem Versammlungstage mit Bekanntgabe der Tagesordnung, Tagungsort und Zeit einzuberufen. Die Einberufung kann durch Hinweis in der Tageszeitung, Amtsblatt oder auch schriftlich erfolgen.
2. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet und ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
3. Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte müssen vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10

Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte; es sei denn, daß ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung verlangen.

§ 11

Wahlen durch die Mitgliederversammlung

1. Bei Wahlen, welche die Mitgliederversammlung vornimmt, z.B. Vorstand- und Delegiertenwahlen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich hierbei wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden gezogen wird.
2. Auch wo Gesetz und Satzung dies nicht ausdrücklich vorschreiben, ist mittels Stimmzettel zu wählen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangen.
3. Sollen mehrere Personen zulässigerweise in einem Wahlgang gewählt werden, so sind bei schriftlicher Wahl Stimmzettel zu verwenden, welche die Namen der Bewerber in alphabetischer, gegebenenfalls in anderer von der Versammlung bestimmter Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als gewählt werden sollen, sind ungültig.

Beurkundungen

Über Mitgliederversammlungen im Sinne des § 7, Abstimmungen und Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei allen übrigen Versammlungen genügt die Unterzeichnung des jeweiligen Versammlungsleiters und des Schriftführers.

Satzungsänderung

Die Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

Eine Satzungsänderung ist nur mit Zustimmung von Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

Auflösung

Die Auflösung der FWG kann nur in einer zu diesem Zweck, dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Ist der Vorstand mit der Auflösung nicht einverstanden, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die sodann mit Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder endgültig entscheidet.

Schlußbestimmung

Soweit durch die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

Diese Satzung wurde am 15. April 1983 beschlossen.

Thomas G. H. ...
Hilf mir ...

Robert Sigurdsson

Eric Fick

Berta Jansen

Ludwig Krieger-Monach

Otfried Schmitt

Vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister
für Ludwigshafen (VR 1710) eingetragen.

Ludwigshafen/Rh., den 21. März 1984
Geschäftsstelle des Amtsgerichts:



Bohmann

Just. Angestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle